

## § 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Regenbogenkinder e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Giesen, Ortsteil Emmerke und ist im Vereinsregister unter der Nr. 1725 eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindererziehung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - die Einrichtung und Sicherstellung von Kinderbetreuungsplätzen
  - Durchführung von Projekten und Veranstaltungen im Interesse von Kindern und Jugendlichen
  - die Einrichtung von Arbeitskreisen und Durchführung von Veranstaltungen für die Weiterbildung von Kindern und Erwachsenen
- (3) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Der Verein verfolgt seine Zwecke unabhängig von verbands- und parteipolitischen und konfessionellen Einflüssen und Interessen.

## § 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder die eingezahlten Beiträge oder den Wert der Sacheinlagen nicht zurück, es sei denn, es handelt sich um verauslagte Beträge. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über Aufnahme und Beginn der Mitgliedschaft entscheidet abschließend der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber kann die Mitgliederversammlung anrufen, deren Beschluss den Vorstand bindet.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod des Mitglieds
  - durch freiwilligen Austritt
  - durch Streichung von der Mitgliederliste
  - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Der freiwillige Austritt muss einem Mitglied des Vorstands gegenüber schriftlich erklärt werden. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Zwecken des Vereins zuwider handelt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

## § 5 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um die Belange des Vereins verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern berufen.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie haben in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht.
- (3) Wenn das Ehrenmitglied den Interessen des Vereins grob zuwider handelt, kann der Vorstand die Ausübung der Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung vorläufig untersagen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Entzug der Mitgliedschaft. Das Mitglied ist zu hören.

## § 6 Organe

Organe des Vereins sind die **Mitgliederversammlung** und der **Vorstand**.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den volljährigen Mitgliedern des Vereins einschließlich der Ehrenmitglieder.
- (2) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Der Vorstand beruft mindestens einmal im Kalenderjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen. Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist.
- (5) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bleibt vorbehalten:
  1. Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
  2. Wahl des Vorstandes und seiner Ausschüsse
  3. Änderung der Satzung
  4. Festsetzung der Beiträge im Kindergarten des Vereins
  5. Bewilligung von Ausgaben über 1.500 EURO, soweit sie nicht den laufenden Kindergartenbetrieb betreffen
  6. Festsetzung der den Mitgliedern des Vorstandes zu gewährenden Aufwandsentschädigung
  7. Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
  8. Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme als Mitglied durch den Vorstand
  9. Entscheidung über Ehrenmitgliedschaft
  10. Abberufung von Vorstandsmitgliedern
  11. Auflösung des Vereins
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von  $\frac{4}{5}$  erforderlich.
- (7) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Zehntel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat. Bei Beantragung durch die Mitglieder hat der Vorstand für die Versammlung einen Termin innerhalb eines Monats nach Antragstellung festzusetzen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften des § 7 Abs. 1 bis 7 entsprechend.

## § 8 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem oder der Ersten Vorsitzenden
- dem oder der Zweiten Vorsitzenden
- dem Kassensführer oder der Kassensführerin
- dem Schriftführer oder der Schriftführerin

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung und Verwaltung des Vereins, soweit nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gegeben ist. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

1. Einberufung und Abhalten von Vorstandssitzungen
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
3. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
7. Beantragung und Verwaltung der Zuschüsse von Trägern der öffentlichen Hand

Die Vorstandssitzung leitet der oder die Erste Vorsitzende, bei deren Abwesenheit der oder die Zweite Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter oder der Sitzungsleiterin zu unterschreiben.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der oder die Erste Vorsitzende oder der oder die Zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters oder der Leiterin der Vorstandssitzung.

# Satzung des Vereins Regenbogenkinder e.V.



5/5

## § 9 Beiträge

- (1) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts im Kalenderjahr in voller Höhe zu entrichten. Die Zahlung des Beitrages hat bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres, bei späterem Beitritt bis zum Ende des Monats, in dem der Beitritt gewünscht wird, zu erfolgen.
- (2) Der Beitrag ist ein Familienbeitrag. Zur Familie des Vereinsmitgliedes gehören dessen Ehepartner, Lebenspartner und die leiblichen oder gleichgestellten Kinder, soweit sie im selben Haushalt leben.
- (3) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft wird der Beitrag nicht erstattet.

## § 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der oder die Erste Vorsitzende und der oder die Zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Giesen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung der Kinder- und Jugendhilfe) zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 31.08.2005 verabschiedet.

Emmerke, den 31.08.2005

gez. Marianne Dede  
(Marianne Dede)  
Erste Vorsitzende

gez. Iris Daseking  
(Iris Daseking)  
Zweite Vorsitzende

gez. Susanne Preuße  
(Susanne Preuße)  
Kassenwartin

gez. Sabine Reiners  
(Sabine Reiners)  
Schriftführerin